

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/9 3Ob2194/96k (3Ob2195/96g), 3Ob135/98v, 3Ob56/07t, 3Ob180/13m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1997

Norm

EO §183

stmk GVG §34 Abs2

Tir GVG §19 Abs4

Rechtssatz

Ist innerhalb der Frist von vier Monaten der Bescheid der Grundverkehrsbehörde 1. Instanz dem Exekutionsgericht nicht zugekommen, ist der Schwebezustand beendet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2194/96k

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2194/96k

- 3 Ob 135/98v

Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 135/98v

Vgl auch; Beisatz: Diese Frist soll Verzögerungen des Exekutionsverfahrens vermeiden. (T1)

Beisatz: Dem Tiroler Grundverkehrsreferenten steht ein Rekursrecht gegen den Beschluss des Exekutionsgerichtes, mit dem nach ergebnislosem Ablauf der Frist von 4 Monaten die Erteilung des Zuschlages für wirksam erklärt wurde, nicht zu. (T2)

Veröff: SZ 71/110

- 3 Ob 56/07t

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 56/07t

Auch; Beisatz: Wenn die Behörde erster Instanz in der viermonatigen Frist nicht entscheidet, darf die Genehmigung nach § 19 Abs 4 TirGVG nicht mehr versagt werden. (T3)

Beisatz: Die Wirksamserklärung des Zuschlags ist zwingende Folge des Ablaufs der Frist. (T4)

- 3 Ob 180/13m

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 180/13m

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier § 30 NÖ GVG 2007. (T5)

Beisatz: Mit dieser Fallfrist endet die Eingriffsmöglichkeit der Grundverkehrsbehörde in das gerichtliche Zwangsversteigerungsverfahren. (T6); Veröff: SZ 2013/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108245

Im RIS seit

08.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at